

GUTZWILLER TWO

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art
«Übriger Fonds für alternative Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

30.06.2018

Fondsleitung
Gutzwiller Fonds Management AG
Kaufhausgasse 5
4051 Basel
Schweiz
www.gutzwiller-funds.com
Tel.: + 41 61 205 70 00
Fax: + 41 61 205 70 01

Depotbank
E. Gutzwiller & Cie, Banquiers
Kaufhausgasse 7
4051 Basel
Schweiz

Vertrieb
Schweiz

Sprache
Deutsch

GUTZWILLER TWO investiert als Fund of Funds in verschiedene, zumeist ausländische kollektive Kapitalanlagen verschiedenster Rechtsstruktur (insbesondere Kollektivanlageverträge, Investment Gesellschaften, Trusts und Limited Partnerships, nachfolgend Zielfonds genannt), die alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen und alternative Anlagetechniken einsetzen (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-traditionelle Fonds bekannt). Die Risiken dieser Zielfonds sind mit denjenigen von Effektenfonds nicht vergleichbar. Die meisten Zielfonds unterstehen dem Recht von Ländern, in denen der rechtliche Rahmen und auch die Aufsicht nicht dem Standard der Schweiz entsprechen. Aus diesem Grund gehört GUTZWILLER TWO in die Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen».

Die Anleger von GUTZWILLER TWO werden deshalb ausdrücklich auf die im Prospekt erläuterten Risiken aufmerksam gemacht, und die Anleger müssen diese Risiken akzeptieren. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kapitalverluste auf den investierten Beträgen hinzunehmen.

Die Fondsleitung von GUTZWILLER TWO ist jedoch bestrebt, durch eine breite Diversifikation in der verfolgten Anlagestrategie, eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden Zielfonds und deren strikte Überwachung die Risiken soweit als möglich zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zu Grunde liegenden Zielfonds eintreten kann.

Inhaltsübersicht GUTZWILLER TWO

Teil I	Prospekt.....	3
1	Informationen über den Anlagefonds.....	3
1.1	Allgemeine Angaben zum Anlagefonds.....	3
1.2	Anlageziel des Anlagefonds.....	4
1.3	Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds.....	4
1.4	Risiken des Anlagefonds.....	4
1.5	Anlagepolitik, Einsatz der Derivate und Struktur des Anlagefonds.....	6
1.6	Strategie des Anlagefonds.....	7
1.7	Anlagebeschränkungen.....	7
1.8	Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence).....	8
1.9	Vor- und Nachteile für den Anleger.....	9
1.10	Profil des typischen Anlegers.....	9
1.11	Für GUTZWILLER TWO relevante Steuervorschriften.....	10
2	Informationen über die Fondsleitung.....	11
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	11
2.2	Delegation der Anlageentscheide.....	12
2.3	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.....	12
3	Informationen über die Depotbank.....	13
4	Informationen über Dritte.....	13
4.1	Zahlstellen.....	13
4.2	Vertriebsträger.....	13
4.3	Prüfgesellschaft.....	13
5	Weitere Informationen.....	14
5.1	Nützliche Hinweise.....	14
5.2	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen.....	14
5.3	Vergütungen und Nebenkosten.....	15
5.4	Publikationen des Anlagefonds.....	16
5.5	Verkaufsrestriktionen.....	16
5.6	Zusätzliche Informationen.....	17
5.7	Ausführliche Bestimmungen.....	17
Teil II	Fondsvertrag.....	18
I.	Grundlagen.....	18
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	18
III.	Richtlinien der Anlagepolitik.....	21
A.	Anlagegrundsätze.....	21
B.	Anlagetechniken und –instrumente.....	23
C.	Anlagebeschränkungen.....	26
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	26
V.	Vergütungen und Nebenkosten.....	28
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung.....	30
VII.	Verwendung des Erfolges.....	30
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	30
IX.	Umstrukturierung und Auflösung.....	31
X.	Änderung des Fondsvertrages.....	32
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	33
Teil III	Glossar.....	34

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt und im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

GUTZWILLER TWO ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Gutzwiller TWO (USD)

Der Fondsvertrag wurde von der Gutzwiller Fonds Management AG, Basel, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 31. Januar 2002 (damals EBK) genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger¹ nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Das Teilvermögen Gutzwiller TWO (USD) ist in die folgenden Anteilsklassen unterteilt:

- Anteilsklasse USD: Sie lautet auf die Referenzwährung USD;
- Anteilsklasse CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

1.2 Anlageziel des Anlagefonds

Das Anlageziel des Teilvermögens Gutzwiller TWO (USD) besteht hauptsächlich darin, ein attraktives und regelmässiges Ertrags/Risiko-Verhältnis mit geringer Korrelation zu traditionellen Anlagen anzustreben. Dazu investiert das Teilvermögen Gutzwiller TWO (USD) in ein diversifiziertes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die überwiegend im Ausland domiziliert sind, alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen und alternative Anlagetechniken einsetzen (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-traditionelle Fonds bekannt).

1.3 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds

Traditionelle Anlagefonds umfassen Investitionen in traditionellen Anlagemedien (Aktien, Obligationen etc.) sowie eine Anlagepolitik, die sich traditioneller Methoden bedient (Kauf der möglichen Anlagemedien, Umschichtungen auf Grund geänderter Markteinschätzungen, Absicherungsgeschäfte usw.). Demgegenüber sind Hedge Funds, welche zur Kategorie der alternativen Anlagefonds zählen, Anlageprodukte, bei denen nicht primär die Erzielung eines Exposures in bestimmten Märkten oder Anlageinstrumenten angestrebt wird. Vielmehr steht die Anlagestrategie als solche im Vordergrund. Beispiele alternativer Anlagestrategien sind: Arbitrage, Commodity Trading Adviser (CTA), Event-Driven, Opportunistic, Sector, Emerging Markets und Global Macro. Dabei setzen Hedge Funds in der Regel derivative Finanzinstrumente ein, so zum Beispiel Optionen, Futures, Zinssatz- und Devisenterminswaps sowie Devisentermingeschäfte. Hedge Funds unterscheiden sich zusätzlich von traditionellen Anlagefonds, indem sie bestrebt sind, mittels Kreditaufnahme und der Verwendung derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung zu erzielen (Leverage) und ausserdem durch den Einsatz von Leerverkäufen von Effekten (Eingehen von Short-Positionen).

Auf Grund dieser Eigenschaften bergen Hedge Funds neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds zusätzliches Risikopotenzial (vgl. nachstehende Auflistung).

1.4 Risiken des Anlagefonds

1.4.1 Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen bergen verschiedene Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Ein Investment in nicht-traditionelle Anlagen wie in GUTZWILLER TWO eignet sich nur für risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu breit diversifizierten Portefeuilles.

1.4.2 Mangelnde regulatorische Aufsicht

Die Zielfonds sind mehrheitlich in Ländern domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind. Damit handelt es sich um Fonds, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG erhältlich ist. Um diese Risiken zu minimieren, wird ein umfassender Due Diligence Prozess zur Auswahl geeigneter Zielfonds und zur anschliessenden sorgfältigen Überwachung ihrer Performance angewandt.

1.4.3 Marktrisiken

Die Teilvermögen investieren in Zielfonds, die ihrerseits weltweit in verschiedene Kapitalmärkte und Finanzinstrumente investieren, welche sehr volatil sein können. Politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse können darüber hinaus den Wert der Investitionen und deren Erträge negativ beeinflussen.

1.4.4 Mangelnde Liquidität

Für Anteile einzelner Zielfonds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf ihrer Anteile schwierig sein kann. Dadurch können unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise vom Inventarwert abweichen. Einzelne Zielfonds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen.

1.4.5 Währungsrisiken

Die Zielfonds investieren weltweit in verschiedenen Kapitalmärkten. Deren Anlagen lauten nicht immer auf die Referenzwährung und die Kapitalerträge können Wechselkursschwankungen unterliegen und bei Devisentransaktionen mit Spesen belastet werden. Die Anteile der Zielfonds lauten hauptsächlich auf USD. Diejenigen Teilvermögen, die nicht USD als Rechnungseinheit haben und das USD Teilvermögen für den Teil, welcher nicht in USD denomierte Zielfonds investiert ist, sind deshalb einem Währungsrisiko ausgesetzt.

1.4.6 Leerverkäufe

Zielfonds können sich in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch einem unbegrenzten Verlustrisiko ausgesetzt, da der Preis des Basistitels bis zur Schliessung der Position unbegrenzt ansteigen kann.

1.4.7 Broker

Verschiedene Zielfonds haben keine Banken, sondern Broker als Custodian. Diese bieten unter Umständen nicht die Bonität eines Bankinstituts und unterliegen, im Gegensatz zu einer schweizerischen Depotbank, insbesondere keiner gesetzlichen Überwachung. Diese Broker können ein Pfandrecht an allen Aktiven des Zielfonds haben, die als Sicherheiten hinterlegt sind. Im Falle der Insolvenz eines Brokers könnten diese Aktiven zur Befriedigung der Gläubiger des Brokers dienen.

1.4.8 Leverage

Hedge Funds haben die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Wenn auf diesen Anlagen Kursgewinne anfallen, die grösser sind als die Zinslast der Kredite, kann die Performance des Fonds besser sein als ohne Kreditaufnahme. Umgekehrt kann das Fondsvermögen überproportional abnehmen, wenn sich aus der zusätzlichen Anlage Verluste ergeben. In Hedge Funds kann jedoch nicht nur mit Kreditaufnahmen, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden.

1.4.9 Entschädigung von Fondsmanagern

Erfolgsabhängige Entschädigungen für Fondsmanager von Zielfonds können für diese Anreize schaffen, in riskantere Anlagen zu investieren als dies bei fixen Entschädigungen der Fall wäre.

1.4.10 Personelle und technologische Faktoren

Der Erfolg von Zielfonds kann teilweise von einzelnen Personen und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig sein. Fondsmanager sind oft selbst an den Zielfonds beteiligt, wodurch Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

1.4.11 Transparenz

Hedge Funds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzulegen. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Strategie sowie der damit verbundenen Risiken für einen Anleger schwer zu erkennen sind.

Die vorstehende Liste enthält keine abschliessende Aufzählung aller potenziellen Anlagerisiken des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jedoch bestrebt, durch strikte Überwachung und Kontrollen insbesondere die vorerwähnten Risiken zu minimieren.

Die Fondsleitung empfiehlt potentiellen Anlegern, nur einen kleinen Prozentsatz ihrer gesamten finanziellen Mittel in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen zu investieren. Zudem sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Investition als langfristiges Engagement gedacht ist, das grösseren Wertschwankungen unterworfen sein kann.

1.5 Anlagepolitik, Einsatz der Derivate und Struktur des Anlagefonds

1.5.1 *Anlagepolitik*

Das Teilvermögen Gutzwiller TWO (USD) investiert entsprechend dem Anlageziel vorwiegend in nicht-traditionellen Fonds (Hedge Funds), die auf die Anlagestrategie event-driven spezialisiert sind und auf die Anlagewährung USD lauten. Bei diesen Zielfonds handelt es sich in der Regel um ausländische Fonds verschiedenster Rechtsstruktur, zum Beispiel Kollektivanlageverträge, Investment Companies, Trusts und Limited Partnerships, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung gemäss Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG erhältlich ist.

Zur Überbrückung kurzfristiger Verbindlichkeiten darf die Fondsleitung für höchstens 10% eines Teilvermögens, aber höchstens für 10% des gesamten Fondsvermögens, Kredite aufnehmen.

1.5.2 *Der Einsatz der Derivate*

Die Fondsleitung darf Derivate (Devisentermingeschäfte und –swaps) einsetzen. Der Einsatz der Derivate darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zu Anwendung.

Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Die Fondsleitung setzt im Rahmen der Verwaltung der Anteilsklasse CHF Devisentermingeschäfte und –swaps einzig zur Währungsabsicherung gegenüber USD ein.

Der Einsatz der Devisentermingeschäfte und –swaps darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.5.3 *Die Fund of Funds-Struktur*

Dadurch, dass der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen ausschliesslich in andere Fonds (Zielfonds) investieren und keine Direktanlagen tätigt, gilt der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen als Fund of Funds. Diese besondere Struktur des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen weist gegenüber direkt investierenden, traditionellen Anlagefonds bedeutende Vorteile auf:

- da alternative Anlagestrategien häufig mit einer Hebelwirkung verbunden sind, kann durch den Erwerb von Anteilen verschiedener Hedge Funds das Verlustrisiko auf Ebene der Teilvermögen auf die Investitionen in den einzelnen Zielfonds beschränkt werden;
- durch die Berücksichtigung von Hedge Funds mit verschiedenen Anlagestrategien kann ein höherer Diversifikationsgrad, d.h. eine breitere Risikostreuung erzielt werden;
- dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das durch die Portfolio Manager nach qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die besten event-driven Fonds zu identifizieren;
- die laufenden Prüfungs- und Kontrollverfahren (Due Diligence) der Fondsleitung ermöglichen durch rechtzeitige Korrektur des Portfolios, in der Regel sowohl Risiken zu minimieren wie Erträge zu vergrössern;
- der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen machen ausserdem Zielfonds für Investoren zugänglich, die anderweitig dazu keinen Zugang hätten.

Nachteile der Fund of Funds-Struktur sind:

- auf Stufe der einzelnen Zielfonds fallen zusätzliche indirekte Kosten an, die jedoch direkt jenen Zielfonds belastet werden;
- die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was von der Fondsleitung nicht beeinflusst werden kann;
- aufgrund der breiten Risikostreuung resultiert allenfalls eine geringere Wertentwicklung.

1.6 Strategie des Anlagefonds

1.6.1 Diversifikation der event-driven Fonds

Die Umsetzung der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen umfasst eine breite Diversifikation in verschiedene event-driven Fonds.

Daneben kann die Fondsleitung zusätzlich angemessene flüssige Mittel halten.

Die Fondsleitung behält sich im Interesse des Anlegers das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung des Portefeuilles des Teilvermögens Gutzwiller TWO (USD) sowohl zu modifizieren als auch die Anzahl der Zielfonds zu erhöhen oder zu reduzieren, wobei höchstens 20% des Teilvermögens in einen einzelnen Zielfonds investiert werden darf.

Die in Ziff. 1.6.2 angeführten Anlagestile werden breit diversifiziert, d.h. das Teilvermögen Gutzwiller TWO (USD) investiert in mindestens drei unterschiedliche event-driven Anlagestile. Je nach Marktsituation können im Interesse der Anleger einzelne Anlagestile vorübergehend über- oder untergewichtet werden.

Die Investitionspolitik bzw. deren Umsetzung (Anlagestrategie) unterliegen den Anlagebeschränkungen des Fondsvertrages (§ 15) und werden nachfolgend in Ziff. 1.7 des Prospekts dargelegt.

1.6.2 Definition von „event-driven“

Der Begriff „event-driven“ umfasst verschiedene alternative Anlagestile:

- Investitionen in Unternehmen, die einer Reorganisation/Restrukturierung ausgesetzt sind (Spezialsituationen);
- Investitionen in Unternehmen, die einem Konkursverfahren ausgesetzt sind (Distressed Securities);
- Investitionen in Unternehmen, die Ziel einer Übernahme, einer Fusion, eines Leveraged oder eines Management Buy-out sind (Merger Arbitrage);
- Investitionen in unterbewertete und/oder schlecht geführte Gesellschaften, die einen katalytischen Wechsel brauchen (Proactive Investing);
- Arbitrage in Wandelanleihen (Convertible Arbitrage).

1.7 Anlagebeschränkungen

- Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens Gutzwiller TWO (USD), nach Abzug der flüssigen Mittel, wird in nicht-traditionelle Fonds (Hedge Funds) investiert. Bei diesen Anlagen handelt es sich um Open-end Funds oder Closed-end Funds, wobei letztere an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- Das Vermögen des Teilvermögens Gutzwiller TWO (USD) darf bis zu 20% in einen einzelnen Zielfonds investiert sein.
- Die Fondsleitung darf keine Anteile an Fund of Funds erwerben.
- Guthaben auf Sicht und auf Zeit dürfen bis höchstens 20% bei der gleichen Bank angelegt werden.
- Die Fondsleitung darf keine Direktanlagen tätigen.

- Der Erwerb von Zielfonds, die von der eigenen Fondsleitung oder dieser nahestehenden Personen geführt werden, ist nicht gestattet.
- Höchstens zwei Zielfonds oder 30% des Vermögens des Teilvermögens Gutzwiller TWO (USD) dürfen durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden.
- Die Fondsleitung darf keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts) erteilen.
- Es wird nur in Finanzinstrumente im weiteren Sinne investiert; die Fondsleitung wie auch die einzelnen Zielfonds dürfen nicht direkt in physische Waren (Commodities, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) investieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds vorübergehend Positionen in Commodities übernehmen müssen.

Anmerkung: Die von der Fondsleitung erworbenen Zielfonds unterliegen ausschliesslich den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen.

1.8 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence)

Die Fondsleitung stützt sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Hedge Funds auf ein standardisiertes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence). Ziel ist es, weltweit die qualitativen und quantitativen Kriterien von Hedge Funds zu verfolgen, um die am besten geeigneten event-driven Zielfonds für die Teilvermögen zu berücksichtigen.

Due Diligence bedeutet, dass Zielfonds auf alle für eine Investition relevanten Aspekte in einem festgelegten Verfahren nach ausgewählten Kriterien durchleuchtet werden. Durch die Erhebung von schriftlichen Informationen und insbesondere auch durch persönliche Besuche bei den einzelnen Fondsmanagern vor Ort ist die Fondsleitung in der Lage, für jeden einzelnen für eine Investition in Frage kommenden event-driven Fonds vertieftes Verständnis zu erwerben.

Die Fondsleitung überwacht die Anlagen der Teilvermögen laufend, um die Daten aktuell zu halten und um gegebenenfalls entsprechende Korrekturmassnahmen zu ergreifen.

Das Due Diligence-Verfahren berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitativen und quantitativen Kriterien:

1.8.1 Qualitative Kriterien

- Hebelwirkung (leverage) des Portfolios;
- Transparenz des Investitionsprozesses und des Portfolios;
- Berufliche Erfahrung der Fondsmanager;
- Anlagestrategie und Anlageziel des Zielfonds;
- Liquidität des Fonds und des Portfolios ;
- Umsetzung der Anlageentscheide und Entscheidungsprozesse;
- Identifizierung und Handhabung der Risiken;
- Transparenz, d.h. Qualität und bzw. Verfügbarkeit von Informationen wie erläuternde Memoranden, Prospekte sowie periodische Berichte der Zielfonds;
- Ruf und Erfahrung von Revisionsstelle, Depotbank, Administrator und Broker;
- Brancheninterne und -externe Referenzen.

1.8.2 Quantitative Kriterien

- Periodische Überwachung der Inventarwerte der einzelnen Zielfonds;
- Mittel- und langfristige Performance der einzelnen Zielfonds;
- Analyse der Anlagerestriktionen und der Gebührenstruktur inkl. Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen der Zielfonds;
- Einfluss auf proforma-Performance und Volatilität auf der Grundlage historischer Daten der Zielfonds.

1.9 Vor- und Nachteile für den Anleger

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind ein aus verschiedenen Hedge Funds zusammengesetztes, qualitativ hoch stehendes Fondsprodukt mit allen Vorteilen eines gut diversifizierten und kollektiven Anlageinstruments (tieferes Risiko im Vergleich zu einzelnen Direktanlagen).

Eine Investition in die Teilvermögen stellt eine Diversifikation zu traditionellen Anlagen innerhalb eines Portefeuilles dar. Nicht-traditionelle Fonds weisen i.d.R. eine tiefe Korrelation zu traditionellen Anlagen auf. Dadurch ist es möglich, das Ertrags/Risiko-Verhältnis eines traditionellen Portefeuilles durch einen höheren erwarteten Ertrag bei gleichem Risiko oder durch den gleichen erwarteten Ertrag bei tieferem Risiko zu verbessern. Die Fondsleitung übernimmt Marktbeobachtung, Analyse, Auswahl und Überwachung der verschiedenen Zielfonds sowie das Risikomanagement in einem Portfolio aus event-driven Fonds.

Anlagen in Hedge Funds sind in der Regel durch hohe Mindestinvestitionen gekennzeichnet. Dadurch stehen diese Fonds nur einem kleinen Kreis von Anlegern offen. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen ermöglichen durch ihre vergleichsweise tiefe Mindestinvestitionslimite einem grösseren, risikotoleranten Investorenkreis an alternativen Anlagen zu partizipieren.

Als Nachteile sind die erwähnten Risiken sowie die indirekten Kosten anzuführen, die sich aus der Fund of Funds-Struktur ergeben. Die Performance des Teilvermögens Gutzwiller TWO (USD) bzw. der Anteilsklasse CHF kann ausserdem durch die Kosten der Währungsabsicherung geschmälert werden.

1.10 Profil des typischen Anlegers

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignen sich für institutionelle Anleger und risikofähige Privatpersonen mit langfristigem Anlagehorizont als Ergänzung zu traditionell verwalteten Portefeuilles und stellt eine Alternative zu festverzinslichen Papieren dar. Die Anleger müssen stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile in Kauf nehmen können und mit den wesentlichen Risiken der Anlagen vertraut sein.

Zielmarktdefinition gemäss MIFID II

Dieser Fonds ist auf Privatkunden zugeschnitten, welche über ein fundiertes Wissen bezüglich Finanzmärkte verfügen und welche finanzielle Verluste verkraften können. Der Fonds zielt auf Wertzuwachs ab. Rückgaben durch die Anleger sind unter normalen Marktverhältnissen monatlich möglich. Unter gewissen Marktverhältnissen besteht jedoch das Risiko, dass der Fonds die Rückgaben nicht bedienen kann. Mit einer Anlage in diesen Fonds werden langfristige Anlagebedürfnisse abgedeckt. Es wird empfohlen, dass der Anleger vor der Investition sein Wissen und seine Erfahrung mit Finanzanlagen überprüfen lässt. Dieses Produkt verfügt über eine unbestimmte Laufzeit. Der Hersteller kann jedoch das Produkt jederzeit kündigen. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass Sie einen geringeren Betrag erhalten, als Sie investiert haben.

Die Zielmarktdefinition dieses Fonds bzw. der Anteilsklassen sind im PRIIP KID im Abschnitt „Um welche Art von Produkte handelt es sich?“ zu finden. Diese PRIIP KID sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdokumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle PRIIP KID dieses Fonds bzw. der Anteilsklassen sind auf der Internetseite www.gutzwiller-funds.com zu finden.

1.11 Für GUTZWILLER TWO relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben die folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Anlagefonds wurde bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

Die Fondsleitung empfiehlt potenziellen Anlegern eine vorgängige steuerliche Abklärung in ihrem Domizilland hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Zeichnung, des Besitzes sowie der Veräusserung von Anteilen vorzunehmen, da dieser Prospekt eine steuerliche Beratung nicht

ersetzen kann. Keinesfalls können Fondsleitung und Depotbank eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Gutzwiller Fonds Management AG. Seit der Gründung im Jahre 2000 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2017 2,25 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Das gesamte Aktienkapital wird von der Depotbank, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel, gehalten.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 1. Januar 2018 insgesamt sechs kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 1. Januar 2018 auf 194.4 Mio. CHF belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per per 1. Januar 2018 insbesondere die folgenden Dienstleistungen: Administrative Dienstleistungen für interne Sondervermögen im Sinne von Art. 4 KAG der Depotbank.

Adresse der Fondsleitung: Gutzwiller Fonds Management AG, Kaufhausgasse 5, CH-4051 Basel, Schweiz; Internetadresse: <http://www.gutzwiller-funds.com>.

2.1.1 *Verwaltungsrat*

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- Erzherzog Lorenz von Habsburg-Lothringen, Präsident, gleichzeitig Teilhaber E. Gutzwiller & Cie, Banquiers;
- François Gutzwiller, Vizepräsident, gleichzeitig Teilhaber E. Gutzwiller & Cie, Banquiers;
- Reto Brillinger, Mitglied, gleichzeitig Direktor Gutzwiller Fonds Management AG;
- Frederik Sohns, Mitglied, gleichzeitig Rechtskonsulent und Mitglied der Direktion E. Gutzwiller & Cie, Banquiers.

2.1.2 *Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- Reto Brillinger, Direktor, Verantwortlicher für Finanzen, Rechnungswesen und Compliance;
- François Boulte, Mitglied der Direktion, Fondsmanagement;
- Christian Frantz, Prokurist, Verantwortlicher für Fondsadministration und Riskmanagement.

2.1.3 *Personen der Fondsleitung mit besonderen Qualifikationen gem. Art. 10 KKV*

Erzherzog Lorenz von Habsburg-Lothringen, Reto Brillinger und Christian Frantz bilden zusammen ein Supervisory Board, welches die Tätigkeit der Fondsmanager überwacht. Das Supervisory Board sorgt dafür, dass die Anlagerichtlinien eingehalten werden, dass Anlageentscheide nach sachgerechten Kriterien erfolgen, und dass Transaktionen korrekt abgewickelt werden. Ausserdem überwacht es das beschriebene Due Diligence-Verfahren laufend und vergewissert sich insbesondere, dass die von den Fondsmanagern zusammen getragenen Daten der Zielfonds aktuell und plausibel sind. Die genaue Ausführung der Überwachung ist in einem Reglement des Verwaltungsrats der Fondsleitung festgelegt.

Erzherzog Lorenz von Habsburg-Lothringen studierte Betriebswirtschaft in St. Gallen und Innsbruck und promovierte 1983. Seit 1983 arbeitet er bei E. Gutzwiller & Cie, Banquiers; 1990 wurde er deren unbeschränkt haftender Teilhaber. Ab 1986 arbeitet er auf dem Gebiet Merger Arbitrage eng mit Stéphane Gutzwiller zusammen. Daneben ist er Berater einer grossen französischen Bankengruppe und eines bedeutenden belgischen Finanzunternehmens, welches sich auf Merger und Acquisition,

Privatplazierungen, Leverage Buyout und Unternehmensberatung spezialisiert hat. Lorenz von Habsburg-Lothringen verfügt als Praktiker, Berater und Investor über langjährige Erfahrungen in Merger Arbitrage.

Reto Brillinger war nach dem Abschluss einer Banklehre 1978 für eine Grossbank und anschliessend für eine bedeutende Revisionsgesellschaft tätig. 1985 erwarb er das Diplom als eidg. dipl. Experte in Rechnungswesen und Conrolling. Von 1986 bis 2000 war er Geschäftsführer der Bourcart Treuhand AG, einer Tochtergesellschaft der E. Gutzwiller & Cie, Banquiers. Seit der Gründung der Fondsleitung im Jahr 2000 befasst sich Reto Brillinger als Verwaltungsrat und Mitglied der Geschäftsleitung ausschliesslich mit Anlagefonds und ist zuständig für Finanzen, das Rechnungswesen und die Compliance.

Christian Frantz studierte an der Universität Mulhouse, wo er 1979 in Betriebswirtschaft abschloss. Er war während elf Jahren, davon während fünf Jahren als Mitglied der Geschäftsleitung, für eine schweizerische Fondsleitungsgesellschaft tätig und dort zuständig für das gesamte Rechnungswesen und die Bewertung von sieben Wertschriftenfonds. Seit 2001 ist Christian Frantz Mitglied der Geschäftsleitung der Fondsleitung und ist zuständig für die Fondsadministration und das Riskmanagement.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel, delegiert. E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, sind eine Privatbank und als solche der Aufsicht der FINMA unterstellt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, abgeschlossener Fondsmanagementvertrag. E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, zeichnen sich durch ihre langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung aus. Für die Investitionsentscheide von GUTZWILLER TWO sind Stéphane und François Gutzwiller als Fondsmanager verantwortlich.

Stéphane Gutzwiller arbeitet seit 1986, François Gutzwiller seit 1987 bei E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, deren unbeschränkt haftende Teilhaber sie seit 1990 sind. Stéphane Gutzwiller war ab 1982 als Mitarbeiter, von 1984 bis 1986 als Leiter Research der Merger Arbitrage-Abteilung der Firma Prudential Bache Securities in New York unter der Leitung von Guy Wyser Pratte im Bereich alternativer Investitionen tätig. Durch seine über dreissigjährige Beschäftigung mit dem Gebiet event-driven erwarb sich Stéphane Gutzwiller ein tiefes Verständnis dieses Sektors.

François Gutzwiller, der seine Studien in Betriebswirtschaft 1985 mit einem Master's Degree abschloss, arbeitet seit 1986 eng mit Stéphane Gutzwiller auf dem Gebiet Merger Arbitrage zusammen. Ab 1990 war er während zehn Jahren Mitglied des Investment Advisory Board eines der führenden europäischen Multi-Advisors-Anlagefonds; heute gehört er dessen Supervisory Board an.

2.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers. Die Bank wurde im Jahre 1886 als Kommanditgesellschaft in Basel gegründet.

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, sind eine Privatbank und Mitglied der Vereinigung Schweizerischer Privatbanquiers. Die Haupttätigkeit der Bank ist die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Kaufhausgasse 7, CH-4051 Basel.

4.2 Vertriebsträger

Hauptvertriebsträger des Anlagefonds sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Kaufhausgasse 7, CH-4051 Basel.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, CH-4002 Basel.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valoren-/ISIN-Nummern Gutzwiller TWO (USD):

- Anteilsklasse USD Val. 1'313'915, ISIN CH 0013139156
- Anteilsklasse CHF Val. 2'181'837, ISIN CH 0021818379

Kotierung..... keine

Rechnungsjahr..... 1. Januar bis 31. Dezember

Anlagewährung von Gutzwiller TWO (USD)..... USD (US-Dollar)

Rechnungseinheit USD (US-Dollar)

Referenzwährung

- Anteilsklasse USD USD (US-Dollar)

- Anteilsklasse CHF CHF (Schweizer Franken)

Anteile Die Anteile des Teilvermögen Gutzwiller TWO (USD) lauten auf den Inhaber und werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung seiner Anteile zu verlangen.

Verwendung der Erträge..... keine Ausschüttungen, sondern Thesaurierung

Mindestanlagebetrag USD 10'000, bzw. CHF 10'000

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile eines Teilvermögen können auf den letzten Bankwerhtag eines jeden Kalenderquartals erworben werden. Zeichnungen müssen spätestens zehn Bankwerktage vor diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffen, andernfalls sie auf den letzten Bankwerhtag des folgenden Kalenderquartals abgerechnet werden. Auf Wunsch des Anlegers und mit der Zustimmung der Fondsleitung können Anteile eines Teilvermögen auch auf den letzten Bankwerhtag eines beliebigen Monats erworben werden, soweit die entsprechenden Zeichnungen spätestens zehn Bankwerktage früher bei der Depotbank eintreffen.

Rücknahmen sind jederzeit mit schriftlicher Kündigung des Kollektivanlagevertrages und mit einer Kündigungsfrist von fünf Wochen auf den letzten Bankwerhtag eines jeden Kalenderquartals oder ausserordentlicherweise gegen Erstattung der entsprechenden Kosten auch auf den letzten Bankwerhtag eines beliebigen Monats („ausserordentliche Rücknahmen“) möglich. Kündigungen, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den letzten Bankwerhtag des folgenden Kalenderquartals abgerechnet, bei ausserordentlichen Rücknahmen des folgenden Monats.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens und dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Anteile. Er wird auf 0.10 Rechnungseinheiten auf- bzw. abgerundet.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission. Die Höhe der Ausgabe- und der Rücknahmekommission sind aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem entsprechenden Teilvermögen belastet.

Die Anteile an Teilvermögen werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

a) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland, zur Zeit massgeblicher Höchstsatz2%
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland (für Rückgaben per Quartalsende).....derzeit keine
- Kommission für Wechsel (Umtausch) von einem Teilvermögen zu einem anderenderzeit keine
- Kommission für ausserordentliche Rücknahmen (d.h. Rücknahmen nicht auf ein Quartalsende) zugunsten des entsprechenden Teilvermögens.....derzeit keine

b) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

- Verwaltungskommission der Fondsleitung, verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb..... 1.50% p.a.
- Depotbankkommission der Depotbank 0.20% p.a.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung werden Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 5.3 Bst. c bezahlt.

Die Depotbankkommission der Depotbank wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können den Vermögen der Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

c) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen der Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- die Mindestanlage bzw. das vom Anleger gezeichnete Volumen in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen des Promoters;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

d) Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend den Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

- 2015 Gutzwiller TWO (USD).....	3.92%
- 2016 Gutzwiller TWO (USD).....	5.15%
- 2015 Gutzwiller TWO (CHF).....	4.14%
- 2016 Gutzwiller TWO (CHF).....	5.41%
- 2017 Gutzwiller TWO (USD).....	4.72%

Die Angaben beziehen sich auf die per 31. Dezember 2016 vereinigten Teilvermögen

e) Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat weder Vereinbarungen bezüglich einer Gebührenteilung noch sogenannter „soft commissions“ geschlossen.

5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet auf der Homepage der Fondsleitung unter www.gutzwiller-funds.com oder auf der unabhängigen, von der FINMA anerkannten Plattform der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen oder im Internet unter www.gutzwiller-funds.com oder www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der unabhängigen, von der FINMA anerkannten Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber jeden 1. und 3. Montag im Monat, auf der unabhängigen, von der FINMA anerkannten Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Weitere Publikationen erfolgen in den nachstehenden Medien:

- Neue Zürcher Zeitung (NZZ), Zürich (täglich)
- Le Temps, Genève (täglich)
- International Herald Tribune, Paris (täglich)
- in der Basler Zeitung, Basel (täglich)
- Handelszeitung, Zürich (jeden Donnerstag)
- Finanz und Wirtschaft, Zürich (jeden Mittwoch und Samstag)
- Homepage der Fondsleitung (<http://www.gutzwiller-funds.com>)

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die im entsprechenden Staat geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
- Schweiz
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Aushändigung des Prospekts und das Anbieten von Anteilen können unter gewissen Gesetzgebungen eingeschränkt sein. Personen, welche diesen Prospekt erhalten, werden durch die Fondsleitung und die Depotbank aufgefordert, sich entsprechend selber zu informieren und solche Einschränkungen zu beachten. In Ländern, in welchen der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen nicht zum Vertrieb zugelassen sind, oder in welchen es gesetzlich untersagt ist, Personen einen Kaufantrag zu unterbreiten, stellt dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag weder ein Angebot dar noch soll er zum Kauf von Anteilen anregen.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen Anteile zwangsweise zurückzufordern, wenn diese in Umgehung der vorliegenden Bestimmungen verkauft, übertragen, gehalten, etc. werden.

5.6 Zusätzliche Informationen

Informationen über die Grundlagen der Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilvermögen sowie Angaben über die einzelnen Zielfonds, in welche investiert wird, können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden. Die Fondsleitung muss auch Auskunft zu einzelnen Geschäftsfällen der letzten Jahre erteilen, sofern der Anleger ein berechtigtes Interesse geltend macht.

5.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor. Für die Erklärung fachtechnischer Begriffe wird auf das Glossar in Teil III verwiesen.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung GUTZWILLER TWO besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 71 und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen („Teilvermögen“) unterteilt ist:

- Gutzwiller TWO (USD)
- 2. Fondsleitung ist Gutzwiller Fonds Management AG, Basel.
- 3. Depotbank sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel.
- 4. Vermögensverwalter sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern² einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in § 18 und § 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgerecht und verständlich.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen auf den letzten Bankwerktag eines Kalenderquartals — oder ausserordentlicherweise gegen Erstattung der entsprechenden Kosten zugunsten des Fondsvermögens auf den letzten Bankwerktag eines beliebigen Monats — schriftlich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Die Auszahlung hat längstens innert 20 Bankwerktagen zu erfolgen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

- b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 *Anteile und Anteilsklassen*

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen für das Teilvermögen Gutzwiller TWO (USD) die folgenden zwei Anteilsklassen:

- Anteilsklasse USD: Sie lautet auf die Referenzwährung USD;
- Anteilsklasse CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 *Einhaltung der Anlagevorschriften*

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 *Anlagepolitik*

1. Die Fondsleitung kann, im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2, das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (in- und ausländische traditionelle und nicht-traditionelle Zielfonds) in Form von Open-end oder Closed-end Funds, wobei letztere an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- b) Derivate zur Währungsabsicherung, nämlich: Devisentermingeschäfte und –swaps, Verkauf von Call-Optionen und Futures auf Devisen sowie Kauf von Put-Optionen auf Devisen.
- c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

2. Anlagepolitik für das Teilvermögen Gutzwiller TWO (USD)

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von in- und ausländischen nicht-traditionellen Zielfonds (Hedge Funds), die eine event-driven Strategie verfolgen. Bei diesen Anlagen handelt es sich meist um ausländische Offshore-Strukturen verschiedenster Rechtsstruktur (Kollektivanlageverträge, Investment Gesellschaften, Trusts und Limited Partnerships), für die mangels gleichwertiger Aufsicht (Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG) keine Vertriebsbewilligung in der Schweiz erhältlich ist.
- b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu höchstens einem Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von in- und ausländischen traditionellen Zielfonds.
- c) Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, muss auf die Anlagewährung USD lauten.
- d) Die Fondsleitung darf keine Anteile an Funds of Funds erwerben.
- e) Die Fondsleitung darf keine Direktanlagen tätigen.
- f) Der Erwerb von Zielfonds, die von der eigenen Fondsleitung oder dieser nahestehenden Personen verwaltet werden, ist nicht gestattet.
- g) Die Fondsleitung darf keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts) erteilen.
- h) Es wird nur in Finanzinstrumente im weiteren Sinne investiert. Weder die Fondsleitung noch die einzelnen Zielfonds dürfen direkt in physische Waren (Commodities, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) investieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds vorübergehend Positionen in Commodities übernehmen müssen.

3. Die Risiken der in Ziff. 2 Bst. a erwähnten Zielfonds sind mit denen von traditionellen Effektenfonds nicht vergleichbar. Aus diesem Grund gehört der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen zur Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen».

4. Die Fondsleitung ist bestrebt, die Risiken der Anlagen durch strenge Auswahl der Zielfonds, durch Diversifikation der Anlagen und der Fondsleitungen (Multimanager Approach) sowie strikte Überwachung der jeweiligen Performance der entsprechenden Zielfonds zu minimieren. Die angewandten Kriterien sind aus dem Prospekt ersichtlich.

5. Die besonderen Risiken, die Anlageziele und die Anlagepolitik werden im Prospekt detailliert erläutert.

§ 9 *Flüssige Mittel*

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungswährung des entsprechenden Teilvermögens sowie in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 *Effektenleihe*

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 *Pensionsgeschäfte*

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 *Derivate*

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Die Fondsleitung setzt im Rahmen der Verwaltung der Teilvermögen Devisentermingeschäfte und -swaps zur Währungsabsicherung ein.

Die Fondsleitung darf zur Absicherung von Währungsrisiken im Vermögen der Teilvermögen Call-Optionen und Futures auf Devisen verkaufen, Put-Optionen auf Devisen kaufen und Devisentermingeschäfte und -swaps einsetzen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- b) Credit Default Swaps (CDS);
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
- 5.
- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen,

wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann aussergewöhnlich auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Der Kontraktwert dieser Geschäfte darf im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 100% des Verkehrswertes der abzusichernden Basiswerte nicht übersteigen.

11. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

12. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Umbrella-Fonds;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten.
- zur Sicherheitsstrategie

§ 13 *Aufnahme und Gewährung von Krediten*

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens, höchstens aber für 10% des gesamten Nettofondsvermögens, vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 *Belastung des Vermögens der Teilvermögen*

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9.
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Risikoverteilungsvorschriften für das Teilvermögen Gutwiller TWO (USD)
 - a) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in den gleichen Zielfonds investieren, und höchstens zwei Zielfonds oder 30% des Vermögens des Teilvermögens dürfen durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden.
 - b) Die im Prospekt angeführten Anlagestile werden breit diversifiziert, d.h. die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in mindestens drei unterschiedliche event-driven Anlagestile. Je nach Marktsituation können im Interesse der Anleger einzelne Anlagestile vorübergehend über- oder untergewichtet werden.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind die flüssigen Mittel gemäss § 9 und die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
4. Die einzelnen Zielfonds, in welche die Fondsleitung investiert, unterliegen ausschliesslich den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet (Bewertungstag).
2. Bei kotierten oder an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen und Zielfonds in Form von Closed-end Funds entspricht der Verkehrswert dem Kurswert. Stehen keine aktuellen Kurswerte zur Verfügung, so schätzt die Fondsleitung den Verkehrswert mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufgrund des Preises, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde (fair value). Die Fondsleitung wendet in diesem Falle zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Bei Open-end Funds entspricht der Verkehrswert dem Inventarwert, der per Bewertungstag der Fondsleitung mitgeteilt und von der Depotbank bestätigt wird. Ist ausnahmsweise für Open-end Funds kein Wert erhältlich, so schätzt die Fondsleitung den Verkehrswert mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufgrund des Preises, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde (fair value).
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 0.10 Rechnungseinheiten auf- bzw. abgerundet.

6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögens eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgaben mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 *Ausgabe und Rücknahme von Anteilen*

1. Anteile eines Teilvermögens können auf den letzten Bankwerktag eines jeden Kalenderquartals erworben werden. Zeichnungen müssen spätestens zehn Bankwerktage vor diesem Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffen, andernfalls sie auf den letzten Bankwerktag des folgenden Kalenderquartals abgerechnet werden. Auf Antrag des Anlegers und mit der Zustimmung der Fondsleitung können Anteile eines Teilvermögen auch auf den letzten Bankwerktag eines beliebigen Monats erworben werden, soweit die entsprechenden Zeichnungen spätestens zehn Bankwerktage früher bei der Depotbank eintreffen.

2. Rücknahmen sind jederzeit mit schriftlicher Kündigung des Fondsvertrages und mit einer Kündigungsfrist von fünf Wochen möglich:

- a) Ordentlicherweise auf den letzten Bankwerktag eines jeden Kalenderquartals. Kündigungen, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den letzten Bankwerktag des folgenden Kalenderquartals abgerechnet.
- b) Ausserordentlicherweise gegen Erstattung der entsprechenden Kosten auf den letzten Bankwerktag eines beliebigen Monats («ausserordentliche Rücknahmen»). Kündigungen, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den letzten Bankwerktag des folgenden Kalendermonats abgerechnet.

3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse basiert auf dem per Bewertungstag im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert kann eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 6% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Für ausserordentliche Rücknahmen (d.h. Rücknahmen nicht auf ein Quartalsende) können Kosten von pauschal höchstens 4% des Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile zugunsten des Fondsvermögens berechnet werden, die als Folge der ausserordentlichen Rücknahme entstehen (z.B. für die von einzelnen Zielfonds zusätzlich erhobenen Rücknahmekommissionen oder für Kapitalkosten). Die zur Zeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Der Wechsel (Umtausch) von einem Teilvermögen in ein anderes wird als Rücknahme und neue Ausgabe von Anteilen behandelt; dem Anleger können dementsprechend die vorstehend aufgeführten Rücknahme- und Ausgabekommission belastet werden.
4. Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von 0.50%.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.50% des Vermögens der Teilvermögen in Rechnung (Verwaltungskommission). Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank jedem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.20% (Depotbankkommission). Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
- b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- c) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds;
- d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
- e) Kosten für die Publikation der Nettoinventarwerte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
- j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

4. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen (Zielfonds) verrechnet.

5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenen, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.0% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

7. Vergütungen und Kosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet. Die Kosten der Währungsabsicherung gehen zulasten des entsprechenden Teilvermögens.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 *Rechenschaftsablage*

1. Die Rechnungswährung der einzelnen Teilvermögen sind:
 - Gutzwiller TWO (USD): USD (US-Dollar)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Im Berichtsteil der Jahres- und Halbjahresberichte macht die Fondsleitung insbesondere Angaben zur Entwicklung der einzelnen Anlagestrategien und Anlagestile sowie zur Werthaltigkeit allfällig schwer bewertbarer Anlagen (§ 16 Ziff. 2 und 3).
6. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 *Prüfung*

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten elektronischen Plattform. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 *Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung*

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer Kündigungsfrist von einem Monat herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen **schweizerischem Recht**, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-FINMA).

Der **Gerichtsstand** ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 12. Oktober 2015.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Basel, 16. November 2016 (Genehmigungsdatum des Fondsvertrages durch die Aufsichtsbehörde)

Die Fondsleitung: **Gutzwiller Fonds Management AG**

Die Depotbank: **E. Gutzwiller & Cie, Banquiers**

Teil III Glossar

Affidavit-Verfahren

Sofern Erträge von schweizerischen Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen, können sie verrechnungssteuerfrei an ausländische Anleger ausgeschüttet werden.

Alternative Anlagestrategie

Im vorliegenden Prospekt/Fondsvertrag wird unter dem Oberbegriff «alternative Anlagestrategie» die Art und Weise verstanden, mit der ein Hedge Fund verwaltet wird. Die Anlagestrategie stellt somit die bei der Verwaltung eines Fonds angewandte Methodik dar.

Anlagefonds

Vgl. Kollektive Kapitalanlage

Anlagehorizont

Der Anlagehorizont bezeichnet die voraussichtliche Dauer des Investments. Unterschieden wird nach 'kurzfristig' (bis zwei Jahre), 'mittelfristig' (zwischen zwei und fünf Jahre) und 'langfristig' (zwischen fünf und zehn Jahre oder länger). Der Anlagehorizont ist mit dem Willen des Investors verbunden, ein bestimmtes Kapitalvolumen für eine bestimmte Dauer in eine Anlage zu investieren.

Anlagewährung

Währung, in welche überwiegend investiert wird.

Anteilklassen

Ein Fonds resp. Subfonds kann in unterschiedliche Arten von Fondsanteilen mit unterschiedlichen Valoren und ISIN-Nummern herausgeben werden. Die Anteilklassen können sich beispielsweise in der Gebührenstruktur oder der Währung des Anteils unterscheiden.

Arbitrage

Anlagestrategie, die erlaubt, Marktineffizienzen auszunutzen bzw. von diesen zu profitieren. Es existieren verschiedene Ausprägungen von Arbitrage, wie etwa Aktien-, Obligationen- und Währungsarbitrage. Erträge aus Arbitrage sind von der Richtung der Marktentwicklung weitgehend unabhängig, sie basieren hauptsächlich auf Preisunterschieden gleicher oder ähnlicher Werte in den diversen Märkten.

Ausgabekommission

Kommission, die den Anlegern beim Kauf von Fondsanteilen berechnet wird.

Bewertungstag

Ein bestimmter Tag, auf den das Vermögen eines Anlagefonds berechnet wird. Für GUTZWILLER TWO ist dies der letzte Bankwerktag eines Monats.

Bonität

Ruf eines Schuldners oder eines Partners in Bezug auf seine Zahlungsfähigkeit.

Bonitätsrisiko

Möglichkeit des Eintritts der Zahlungs-unfähigkeit eines Schuldners oder Partners.

Broker

Wertschriftenhändler, der im Auftrag und auf Rechnung von Anlagefonds Börsengeschäfte tätigt.

Cash

Flüssige Mittel, d.h. Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu zwölf Monaten.

Closed-end Funds

Kollektive Kapitalanlagen, bei denen die Anleger zulasten des Kollektivvermögens keinen Anspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Commodity Trading Adviser (CTA)

CTA handeln mit Optionen, Futures und anderen derivativen Instrumenten an verschie-denen Waren-, Währungs- und Finanzmärkten.

Convertible Arbitrage

Investitionen in Wandelanleihen, wobei die Preisdifferenz zu den Aktien, in welche gewandelt werden kann, ausgenützt wird (Convertible Arbitrage).

Custodian

Vgl. Depotbank

Depotbank

Die Depotbank ist gemäss KAG für die Aufbewahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Depotbank von GUTZWILLER TWO sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel.

Derivate (Derivative Finanzinstrumente)

Von Basiswerten oder Referenzsätzen abgelei-tete Finanzinstrumente wie etwa Optionen, Futures, Zinssatz- und Devisenswaps sowie Devisentermingeschäfte.

Distressed Securities

Wertschriften von Unternehmen, die einer Reorganisation/Restrukturierung oder einem Konkursverfahren ausgesetzt sind. Distressed Securities sind ein Bestandteil der Anlagestrategie «event-driven».

Diversifikation

Diversifikation bedeutet die Aufteilung einer Investition auf verschiedene Währungen, Länder, Anlagemedien und Titel etc.

Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen sind Staatsverträge, welche die Schweiz mit anderen Staaten schliesst, um mögliche Doppelbesteuerungen zu mildern oder zu vermeiden. Eine Doppelbesteuerung liegt vor, wenn der gleiche Steuerpflichtige für das gleiche Steuerobjekt resp. den gleichen Steuervorgang von zwei verschiedenen Staaten besteuert wird. Ein DBA kann zur Folge haben, dass eine in der Schweiz in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer dem Anleger vom ausländischen Staat (Steuerdomizil des Anlegers) anlässlich seiner Steuerdeklaration teilweise oder ganz angerechnet wird.

Due Diligence

Detailliertes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren zur Identifikation, Auswahl und Überwachung von Wertpapieren, hier der Zielfonds von GUTZWILLER TWO.

Emerging Markets

Emerging Markets sind Märkte, die sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung befinden, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten dieser Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

Event-Driven

Der Begriff „event-driven“ umfasst verschiedene alternative Anlegestile, welche vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses („event“) profitieren wollen: Investitionen in Unternehmen, die einer Reorganisation/Re-strukturierung ausgesetzt sind (Spezialsituationen); Investitionen in Unternehmen, die einem Konkursverfahren ausgesetzt sind (Distressed Securities); Investitionen in Unternehmen, die Ziel einer Übernahme, einer Fusion, eines Leveraged oder eines Management Buy-out sind (Merger Arbitrage); Investitionen in unterbewertete und/oder schlecht geführte Gesellschaften, die einen katalytischen Wechsel brauchen (Proactive Investing); Investitionen in Wandelanleihen, wobei die Preisdifferenz zu den Aktien, in welche gewandelt werden kann, ausgenutzt wird (Convertible Arbitrage).

Exposure

Exposure entspricht dem Engagement, das mit dem Halten einer Titelposition eingegangen wird. Bei Derivaten beinhaltet es nicht nur den jeweiligen Kontraktwert, sondern auch eine damit allfällig verbundene Hebelwirkung.

Fair Value

Möglichst sichere und zuverlässige Ermittlung des Wertes einer Anlage zu dem Preis, welcher unter Beachtung des Grundsatzes der geschäftsüblichen

Vorsicht und bei sorgfältigem Verkauf wahrscheinlich erzielt würde.

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht; sie ist die schweizerische Aufsichtsbehörde für Banken, kollektive Kapitalanlagen, Effekthändler und Börsen.

Flüssige Mittel

Vgl. Cash

Fonds

Offene kollektive Kapitalanlage in der Form eines vertraglichen Anlagefonds (im Gegensatz zur Form der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, SICAV)

Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Inventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.

Fund Manager

Portfoliomanager eines Zielfonds.

Fund of Funds

Fonds, der zu mehr als 49% in anderen Anlagefonds investiert.

Future

Standardisierter, börsengehandelter Terminkontrakt; der Future stellt ein Derivat dar.

Global Macro

Bei der Anlagestrategie Global Macro basieren Anlageentscheide auf makroökonomischen Analysen und Erwartungen bezüglich der Zins-, Währungs- und Börsenentwicklung etc. Dabei wird weltweit in verschiedenen Märkten investiert, wobei alle Arten von Anlage-techniken und -instrumenten eingesetzt werden.

Hebelwirkung

Vgl. Leverage

Hedge Fund

Hedge Funds investieren ihr Vermögen im Gegensatz zu traditionellen Fonds nicht nach Anlagekategorien, sondern nach alternativen Anlagestrategien wie etwa Arbitrage, Commodity Trading, Event-Driven, Sector, Emerging Markets, Global Macro und Opportunistic. Dabei setzen sie in der Regel Derivate ein. Zusätzlich

zeichnen sich Hedge Funds häufig durch eine Hebelwirkung (Leverage) bezüglich ihrer Anlagen aus.

High Watermark

Die Gewinnbeteiligung des Fund Managers mittels Performance Fee wird nach Kursrückgängen erst dann wieder zugelassen, wenn die Rückgänge ausgeglichen sind, d.h. der ursprüngliche Nettoinventarwertes pro Anteil am Ende einer Rechnungsperiode wieder überschritten ist.

Index

Im Bereich des Asset Management stellt ein Index eine Bezugsmarke dar, an der die Wertentwicklung eines Portfolios gemessen wird (Messlatte). Portfoliomanager sind bei aktivem Portfoliomanagement bestrebt, mit der Wertentwicklung ihres Portfolios den jeweils relevanten Index zu übertreffen.

ISIN

International Securities Identification Number, auf deutsch: International anerkannte Wertschriftenkennziffer. Die ersten beiden Buchstaben entsprechen dem jeweiligen Ländercode.

KAG

Kollektivanlagengesetz, Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Kollektivanlagevertrag

Der Kollektivanlagevertrag stellt die Rechtsgrundlage für das Anlagefondsgeschäft in der Schweiz dar und wird zwischen der Fondsleitung, der Depotbank und dem Anleger abgeschlossen. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Verwaltung des Anlagefonds durch die Fondsleitung einerseits und für die Beteiligung des Anlegers am Vermögen des Anlagefonds andererseits. Der Kollektivanlagevertrag wird durch das Fondsreglement verkörpert.

KKV

Kollektivanlagenverordnung, Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006.

KKV-FINMA

Kollektivanlagenverordnung der FINMA, Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Katalytischer Wechsel

Im Zusammenhang mit unterbewerteten oder schlecht geführten Gesellschaften ein meist von aussen einwirkendes Ereignis (neues Management, strategischer Paradigmawechsel etc.), welches als Katalysator wirkt und damit eine Wende zum Besseren einleitet.

Kollektive Kapitalanlage

Vermögen, das von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet wird. Kollektive Kapitalanlagen sind offen oder geschlossen.

Korrelation

Statistische Kennzahl zur Messung der Abhängigkeit der Wertentwicklung eines bestimmten Anlageinstrumentes von derjenigen anderer Anlageinstrumente oder des Marktes.

Leerverkauf

Vgl. Short Position

Leverage

Hebelwirkung bezüglich der Fondsanlagen, die durch Kreditaufnahme und/oder Derivate erzielt wird.

Long Position

Die Long Position stellt einen Effektenkauf ohne gleichzeitigen Verkauf identischer Titel oder Absicherung mit Derivaten dar.

Macro

Vgl. Global Macro

Managed Accounts

Erteilung eines Einzelmandats zur Vermögensverwaltung an einen Drittverwalter, d.h. ausserhalb eines Zielfonds.

Management Buy-Out

Unternehmensübernahme durch die bestehende Unternehmensleitung.

Nettoinventarwert

Der Inventarwert stellt die Gesamtheit aller Vermögenswerte des Fonds abzüglich all seiner Verpflichtungen zu Verkehrswerten dar.

Net Asset Value (NAV)

Vgl. Nettoinventarwert

Nicht-traditionelle Fonds

Vgl. Hedge Fund

Open-end Funds

Kollektive Kapitalanlagen, bei denen die Anleger zulasten des Kollektivvermögens einen Anspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Opportunistic

Bei der Anlagestrategie Opportunistic werden Anteile von Unternehmen erworben, bei denen auf Grund fundamentaler Daten langfristig Kapitalgewinne erwartet werden dürfen. Oft als Stock Picking bezeichnet. In der Regel werden Long-Positionen eingegangen.

Option

Das Recht, innerhalb einer bestimmten Zeit zu einem im voraus fixierten Preis eine festgelegte Anzahl eines Basiswertes kaufen (Call) oder verkaufen (Put) zu dürfen; eine Option ist ein Derivat.

Preisvolatilität

Vgl. Volatilität

Proactive Investing

Eine Anlagestrategie, welche in unterbewertete oder schlecht geführten Gesellschaften investiert.

Proforma-Performance

Die Berechnung einer (historischen und hypothetischen) Performance aufgrund von Modellrechnungen. So kann für GUTZWILLER TWO auf der Grundlage der effektiven Performances der Zielfonds die Performance für Zeiträume vor der Lancierung von GUTZWILLER TWO berechnet werden.

Rechnungswährung

Währung, in welcher der Inventarwert berechnet und Rechenschaft abgelegt wird.

Referenzwährung

Währung des Anlegers, in welcher der Anleger denkt und lebt.

Risiko

In der Portfoliotheorie wird das Risiko meist als Standardabweichung der Performancewerte definiert. Die Standardabweichung ist ein statistisches Mass für die Streuung um den Mittelwert der Performancewerte über den Beobachtungszeitraum. Die Portfoliotheorie nach Markowitz unterstellt, dass ein höherer Ertrag nur mit einem grösseren Risiko erkaufte werden kann. Vereinfacht kann Risiko als Gefahr des Eintretens eines Schadensfalles bzw. Vermögensverlustes beschrieben werden. Mögliche Risikoarten können sein: Länder-, Transfer-, Abwicklungs-, Kurs-, Zins- und Delkredererisiko.

Risikofähigkeit

Mit der Risikofähigkeit wird gemessen, wie grosse Risiken jemand aufgrund seiner finanziellen Situation eingehen kann.

Rücknahmekommission

Kommission, die von der Fondsgesellschaft bei der Rücknahme von Anteilen vom Anleger erhoben wird.

Sector

Anlagestrategie, bei welcher sich die Investitionen auf Branchen bzw. Sektoren konzentrieren, die mittel- bis langfristig über-proportionales Wachstumspotential aufweisen. Dabei werden in der Regel Long-Positionen eingegangen.

SFAMA

Swiss Funds & Asset Management Association

Short-Position

Eine Short-Position entsteht durch den Verkauf von Effekten, Derivaten, Währungen etc., die der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs nicht besitzt (Leerverkauf).

Standardabweichung

Statistische Kennzahl zur Messung des Risikos einer Anlage, wobei die Standardabweichung die Kursschwankung der Anlage ausdrückt. Grundsätzlich gilt: je höher die Standard-abweichung der Anlage, desto grösser ihr Risiko.

Stock Picking

Gezielte Auswahl von Effekten nach klar definierten Kriterien, in der Regel fundamentale Unternehmensdaten.

Thesaurierung

Laufende Wiederanlage der erwirtschafteten Erträge im selben Fonds.

Teilvermögen

Siehe Umbrella-Fonds.

Swaps

Austausch künftiger Zahlungsströme zwischen zwei Parteien, wobei die Zahlungsströme u.a. auf Zinssätzen und Währungen (Zinssatz- und Währungsswaps) basieren. Swaps sind deriva-tive Finanzinstrumente.

Traditionell

Unter der Anlagestrategie «Traditionell» werden Anlagen in traditionellen Effekten und sonstigen Beteiligungs- und Forderungswertpapieren bzw. -wertrechten verstanden.

Trust

Eine Struktur des angelsächsischen Rechts, das Eigentum an bestimmten Aktiven verschafft, wobei der Übereigner weiterhin über die Vorteile eines Eigentümers verfügt (Treuhändervermögen). Ein Trust wird in der Regel dazu genutzt, um die Vermögen mehrerer Personen zusammenzufassen und treuhänderisch verwalten zu lassen.

Umbrella-Fonds

Konstruktion, die sich aus einem oder mehreren Teilvermögen (Segmenten, Subfonds) zusammensetzt. Jedes Teilvermögen stellt eine eigene offene kollektive Kapitalanlage dar und weist einen eigenen Nettoinventarwert auf. Beim Anlagefonds mit Teilvermögen sind die Anleger nur an demjenigen Teilvermögen berechtigt, an welchem sie beteiligt sind. Jedes Teilvermögen haftet nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Die Teilvermögen werden im gleichen Fondsprospekt und -vertrag geregelt. Teilvermögen können unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen.

Valorenummer

In der Schweiz verwendete Kennnummer von Wertpapieren, die deren Handel und Transfer erleichtert. Auf internationaler Ebene ISIN-Nummer.

Verrechnungssteuer

Vom Bund erhobene Quellensteuer von 35% auf inländischen Kapitalerträgen, die unter anderem bei Ertragsausschüttungen von schweizerischen Anlagefonds erhoben wird. Die Abzüge können, je nach Herkunft der Erträge und Domizil des Anlegers, ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Vertriebsträger

Juristische oder natürliche Personen, die Anteilscheine von Fonds gewerbmässig anbieten oder vertreiben.

Volatilität

Kursschwankung von Effekten, Währungen, etc. In der Regel bezieht sich die Volatilität auf den Markt und wird als Standardabweichung ausgedrückt.

Wechselkursrisiko

Risiko von Kursschwankungen zwischen Rechnungswährung und Referenzwährung des Anlegers.

Zielfonds

Anlagefonds (vorwiegend Hedge Funds oder nicht-traditionelle Fonds), die von GUTZWILLER TWO erworben werden.